

Protokoll vom 26. Juli 2005

Kleine Anfrage 18/2005
betreffend Konfessionsangabe bei Einbürgerungsgesuchen

In einer Kleinen Anfrage vom 17. Mai 2005 erkundigt sich Kantonsrätin Nelly Dalpiaz, weshalb die Konfessionszugehörigkeit im Einbürgerungsverfahren nicht erfragt werde und ob der Regierungsrat eine Möglichkeit sehe, eine entsprechende Frage auf den Formularen einzufügen.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

1. Wer sich um das Bürgerrecht bewirbt, hat der Gemeindekanzlei ein schriftliches Gesuch mit Begründung, einem kurzen Lebenslauf sowie diversen Dokumenten wie Zivilstandsurkunden sowie Wohnsitzbestätigungen einzureichen (vgl. § 1 der Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz; SHR 141.111). Für das Gesuch mit Begründung sowie den Lebenslauf bestehen keine besonderen Anforderungen oder inhaltliche Vorgaben.

Ausländerinnen und Ausländer haben zudem das «Gesuch um Erteilung der eidg. Einbürgerungsbewilligung» auszufüllen. Dieses Formular des Bundesamtes für Migration erfragt die Personalien der oder des Gesuchstellenden, seines oder ihres Ehegatten und der ledigen Kinder unter 18 Jahre. Es dient – wie sich aus der Bezeichnung ergibt – zur Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung, welche vorliegen muss, damit eine Ausländerin oder ein Ausländer in der Gemeinde oder im Kanton eingebürgert werden kann. Das Formular fragt nicht nach der Religionszugehörigkeit und – entgegen der Begründung in der Kleinen Anfrage – auch nicht nach «Schulzeiten und Ausbildung». Gefragt wird nach dem Beruf und den Wohnorten mit der entsprechenden Aufenthaltsdauer. Es handelt sich um das einzige Formular, welche Bürgerrechtsbewerber aufgrund des kantonalen beziehungsweise eidgenössischen Rechts auszufüllen haben. Da es sich um ein Formular des Bundes handelt, bestimmt auch dieser den Inhalt nach seinen Bedürfnissen. Der Kanton hat darauf keinen Einfluss.

2. Im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens haben die Bewerbenden alle Angaben zu machen, welche zur Beurteilung des Gesuches erforderlich sind. Zu prüfen ist dabei neben dem Wohnsitz, der Dauer der Anwesenheit in der Schweiz und dem Vorliegen der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung, ob die Bewerbenden in die schweizerischen, kantonalen und lokalen Verhältnisse eingegliedert sind, mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut sind, die schweizerische Rechtsordnung beachten und die innere und äussere Sicherheit nicht gefährden (vgl.

Art. 14 des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes [BüG; SR 141.0] und Art. 8 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes [SHR 141.100]).

Sofern für die Beurteilung eines Gesuches beziehungsweise der Voraussetzungen für die Erteilung des Bürgerrechts die Kenntnis der Religionszugehörigkeit erforderlich ist, kann die zuständige Behörde diese im konkreten Einzelfall erfragen. Es ist dabei aber zu berücksichtigen, dass die Behörden an die in der Bundesverfassung verankerten Grundrechte gebunden sind. Danach hat unter anderem jede Person das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen (Art. 15 Abs. 2 BV, SR 101). Niemand darf wegen seiner religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung diskriminiert werden. Für sich allein lässt sich somit aufgrund der Religionszugehörigkeit nichts für die Beurteilung eines Einbürgerungsgesuches ableiten. Deshalb sind generelle Erhebungen über die Religionszugehörigkeit nicht erforderlich. Es handelt sich dabei um besonders schützenswerte Daten im Sinne von Art. 2 lit. d des Datenschutzgesetzes (DSG; SHR 174.100), die nur erhoben werden dürfen, soweit es für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen notwendig ist.

Der Vergleich mit amtlichen Befragungen, Volkszählungen, Schul- oder Spitaleintritt geht fehl. Von besonderen Ausnahmen abgesehen handelt es sich dabei um fakultative Angaben in der Regel im Interesse der befragten Person, zum Beispiel für die seelsorgerische Betreuung im Spital oder den konfessionellen Religionsunterricht in der Schule. Soweit Daten aus statistischen Gründen erhoben werden, dürfen sie zu keinem anderen Zweck und nur anonymisiert verwendet werden (vgl. Art. 14 und 19 Bundesstatistikgesetz; SR 431.01).

3. Eine Publikation der Religionszugehörigkeit von Personen, die sich um das Bürgerrecht bewerben, ist unzulässig, weil es sich wie erwähnt um besonders schützenswerte Personendaten handelt. Dies ist kein Nachteil, weil die Behörden, welche über das Gesuch zu entscheiden haben, über vollständige Akteneinsicht verfügen.

Schaffhausen, 26. Juli 2005

DER STAATSSCHREIBER STV:



Christian Ritzmann